



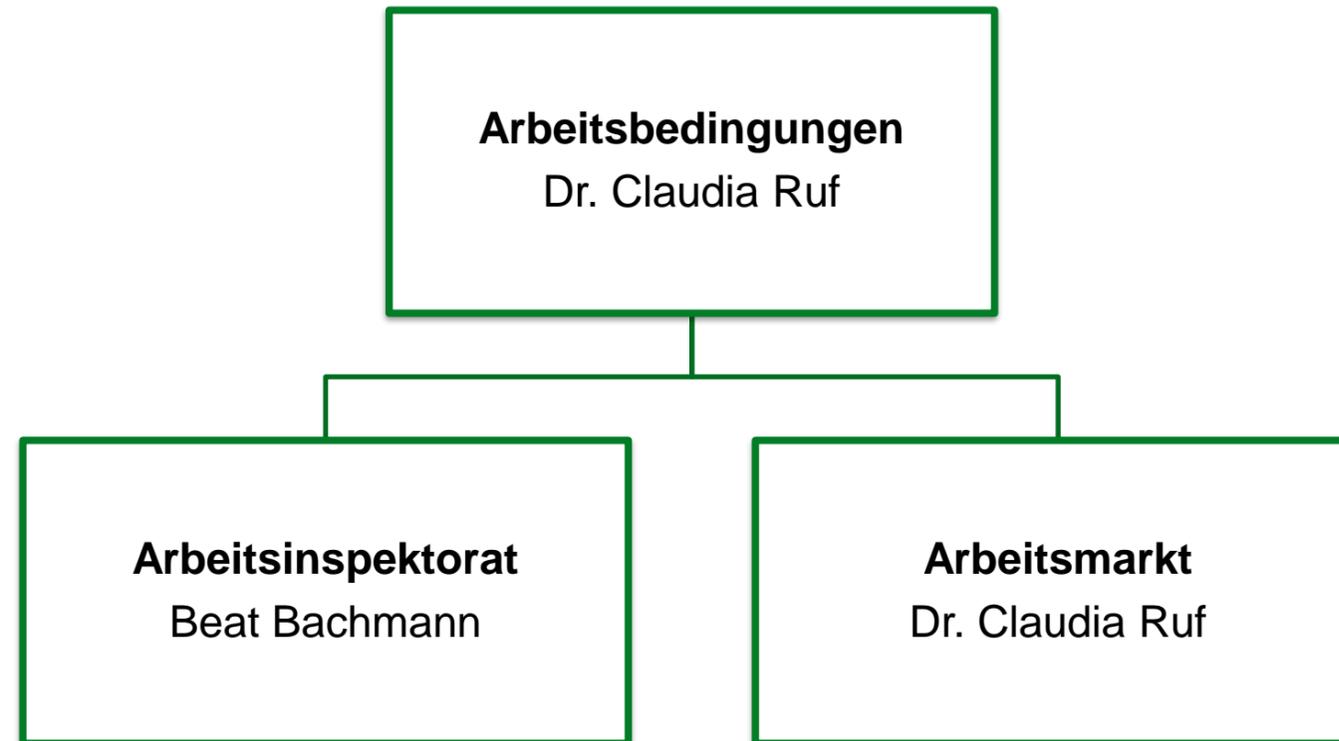
# **Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen (AWA-SG)**

## **Hauptabteilung Arbeitsbedingungen**

**Meldeverfahren zur Aufnahme einer Tätigkeit durch vorläufig  
aufgenommene Personen (F) und anerkannte Flüchtlinge (B)**

**Walter Ebert**  
**Teamleiter Kontrollorgan FlaM/BGSA**  
**Meldeverfahren, Ausländerbewilligungen**

# Hauptabteilung Arbeitsbedingungen Organisation



# Hauptabteilung Arbeitsbedingungen Überblick

Sicherheit am Arbeitsplatz	Flankierende Massnahmen	Schwarzarbeit	Arbeitsbewilligungen Ausländer	Spezialaufgaben
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beratungen</li><li>• Verfügungen / Bewilligungen</li><li>• Kontrollen zur Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeiten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Geschäftsstelle TPK</li><li>• Arbeitsmarktbeobachtung</li><li>• Meldeverfahren VA/Flü</li><li>• Meldeverfahren – 90 Tag/Jahr</li><li>• gezielte Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bekämpfung von Schwarzarbeit</li><li>• gezielte Kontrollen der Melde- und Bewilligungspflichten</li><li>• Zusammenarbeit mit Spezialbehörden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beratung</li><li>• Gesuchsprüfung</li><li>• Arbeitsmarktliche Vorentscheide zum Thema Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eichwesen</li><li>• Casino- Inspektion</li><li>• Einigungsamt</li></ul>



# Abteilung Arbeitsmarkt

## Ziele

Verhinderung von Lohndumping durch Arbeitsmarktbeobachtung und gegebenenfalls Lohnverhandlungen

Verhinderung von Schwarzarbeit mit ihren negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen

Verhinderung missbräuchlicher Arbeitsverhältnisse durch zu tiefe Löhne und Ausbeutung der Arbeitskraft



# Vom Bewilligungsverfahren zum Meldeverfahren

**für die Aufnahme einer Tätigkeit von  
vorläufig Aufgenommen und anerkannten  
Flüchtlingen**



# Wesentlicher Unterschied der Verfahren

## Bewilligungsverfahren (**alt**)

Art. 22 AuG

Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Anstellungsbedingungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (GAV, NAV oder ort-, berufs- und branchenüblich)



**Bedingung zur Bewilligungserteilung**

## Meldeverfahren (**neu**)

Art. 85 Abs. 3 AIG

**Der Arbeitgeber kennt** die ort-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Anstellungsbedingungen



**Es kann kein Verfahren eingeleitet werden, mit dem die Aufnahme einer Tätigkeit verhindert werden kann.**



# Gesetzliche Bestimmungen

## Art. 85a Abs. 1 AIG

Vorläufig aufgenommene Personen können in der ganzen Schweiz eine ***Erwerbstätigkeit*** ausführen, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Anstellungsbedingungen eingehalten werden.



# Gesetzliche Bestimmungen

## Art. 85a Abs. 2 AIG

Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen vom Arbeitgeber **vorgängig** der vom Kanton bezeichneten, für den Arbeitsort zuständigen Behörde gemeldet werden.



# Gesetzliche Bestimmungen

## Art. 85a AIG – Inhalt der Meldung

- die Identität und den Lohn der erwerbstätigen Person
- die ausgeübte Tätigkeit
- den Arbeitsort



# Gesetzliche Bestimmungen

Art. 65 Abs. 1 VZAE

**Anerkannte Flüchtlinge** und **vorläufig Aufgenommene** können eine Erwerbstätigkeit ausführen, wenn sie gemeldet wurde.

Der Begriff Erwerbstätigkeit umfasst **selbständige** oder **unselbständige** Tätigkeiten



# Gesetzliche Bestimmungen

## Art. 65 Abs. 1 VZAE – Meldung vornehmen

- unselbständige Tätigkeit → Arbeitgeber
- selbständige Tätigkeit → Ausländer / Ausländerin

## Die Meldung kann auch von Dritten übernommen werden

- beauftragte Institutionen
- Hilfswerke
- kommunale / kantonale Stellen



# Meldepflichtig

Alles – es ist ohne Belang, ob die ausgeführte Tätigkeit als Freiwilligenarbeit oder reguläre Erwerbstätigkeit gilt

Derzeit überarbeitet das Staatssekretariat für Migration (SEM) die entsprechenden Weisungen



# Berufsintegrationseinsatz

## Lohn- und Anstellungsbedingungen

### Aufgehoben

- Rahmenvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Amt für Wirtschaft

### Folgende Berufsintegrationseinsätze bleiben bestehen:

- bis maximal 6 Monate
- Verlängerung auf 12 Monate
- Teillohmodel
- Vorlehre



# Meldeformular



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Staatssekretariat für Migration SEM

## Meldung der Aufnahme oder der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei einem anerkannten Flüchtling (Ausweis B) oder einer vorläufig aufgenommenen Person (Ausweis F)

### Allgemeine Angaben

<input type="checkbox"/> Aufnahme der Tätigkeit <sup>1</sup>	./././....	<input type="checkbox"/> Unselbständige Erwerbstätigkeit (A bis C ausfüllen)	<input type="checkbox"/> Selbständige Erwerbstätigkeit (A und C ausfüllen)
<input type="checkbox"/> Beendigung der Tätigkeit <sup>1</sup>	./././....	(A bis C ausfüllen)	

### A. Angaben zur erwerbstätigen Person <sup>2</sup>

ZEMIS Nr.: .....

Name(n): ..... Vorname(n): .....

Geburtsdatum: ..... Geschlecht:  M  W Staatsangehörigkeit: .....

Telefonnummer: +41 .....

Adresse:  
Strasse / Nr. .... PLZ / Ort .....

### B. Angaben zum Arbeitgeber

Name / Firmenname: .....

Adresse:  
Strasse / Nr. .... PLZ / Ort .....

Unternehmensidentifikationsnummer (UID): CHE-.....

Name Kontaktperson: .....



# Meldeformular

## C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

Ausgeübte Tätigkeit:

.....

Branche:

.....

NAV / GAV:

Ja  Nein

Arbeitsort(e) /Kanton:

.....  
.....  
.....

Besondere Art der Tätigkeit:  Praktikum  Freiwilligenarbeit / Volontariat  
 Integrationsprogramm  Andere : .....

Beschäftigungsgrad : ... %

wöchentliche Arbeitszeit :  
... Stunden ... Minuten

Bruttolohn : ..... Fr.

- jährlich  
 monatlich (12 Monatslöhne)  
 monatlich (13 Monatslöhne)  
 Stundenlohn



# Gesetzliche Bestimmungen

## Art. 65 Abs. 5 VZAE – Bestätigung

Mit der Übermittlung des Meldeformulars bestätigen der Arbeitgeber oder beauftragte Dritte die Einhaltung der:

- ort-, berufs- und branchenüblichen Lohn und Anstellungsbedingungen
- besonderen Bedingungen



# Meldeformular

## Die Übermittlung der Meldung:

- gilt als **Erklärung**, dass der Arbeitgeber oder die Drittperson die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen oder die besonderen Bedingungen einer Integrationsmassnahme (Praktikum, Integrationsprogramm, o.ä.) kennt und diese einhält (Art. 85a Abs. 3 AIG und 65 Abs. 5 VZAE).
- gilt als **Bestätigung**, dass die obenerwähnten Angaben der Realität entsprechen. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält, sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht (Art. 120, Abs. 1, Bst. f und g, AIG).

Übermittlung



# Meldeverfahren – Verlauf des Meldeformulars



Meldung der Aufnahme oder der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei einem anerkannten Flüchtling (Ausweis B) oder einer vorläufig aufgenommenen Person (Ausweis F)

**Allgemeine Angaben**

Aufnahme der Tätigkeit:  Unselbständige Erwerbstätigkeit (A und C ausfüllen)  Selbständige Erwerbstätigkeit (A und C ausfüllen)

Beendigung der Tätigkeit:  [in C ausfüllen]

**A. Angaben zur erwerbstätigen Person?**

ZEMIS Nr. \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geschlecht:  M  W Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Telefonnummer +41: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

**B. Angaben zum Arbeitgeber**

Name / Firmenname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Unternehmensidentifikationsnummer (UID): CH- \_\_\_\_\_

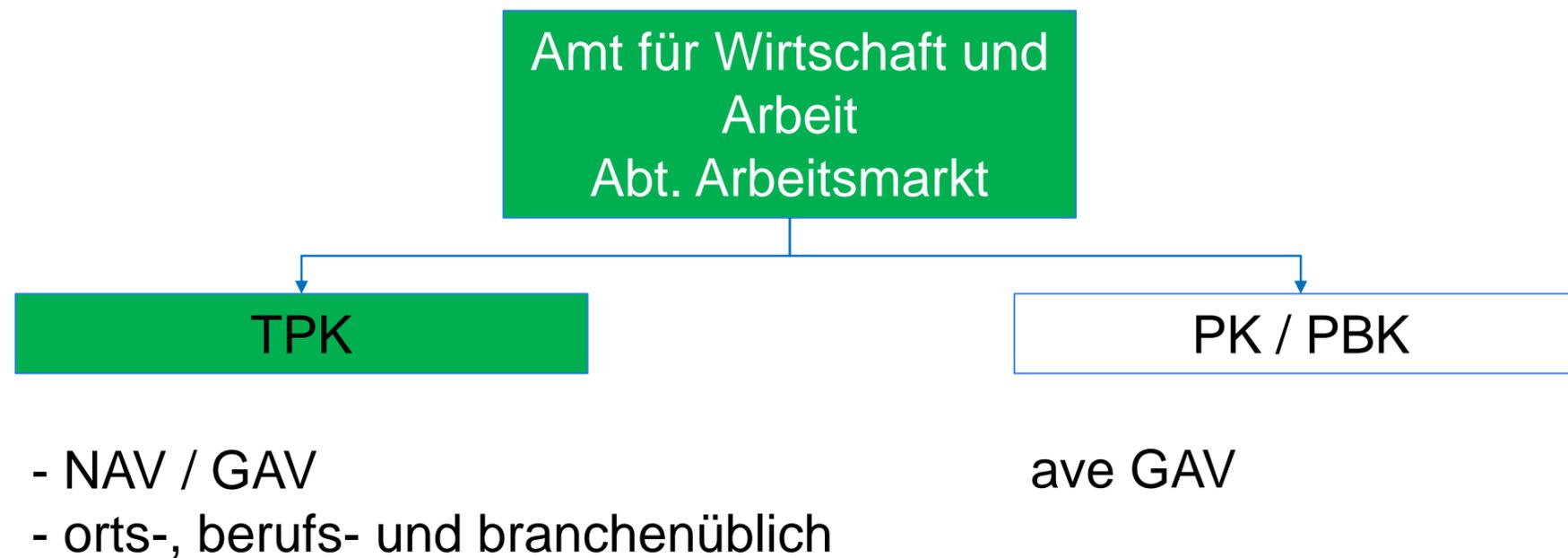
Name Kontaktperson: \_\_\_\_\_



**ZEMIS-Erfassung**  
- Einkommen > 400.-

**Weiterleitung Formular**

- zuständiges Kontrollorgan
- Wohnort des Arbeitnehmers wenn der Wohnsitz nicht im gleichen Kanton



# Sanktionierungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Meldeverfahrens können strafrechtlich verfolgt werden (Art. 120 Abs. 1 Bst. f und g AIG)

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die Meldepflicht nach Art. 85a Abs. 2 verletzt oder
- eine mit der Meldung verbundene Bedingung nicht einhält
- sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan nach Art. 85 Abs. 4 widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht



# Arbeitsmarktbeobachtung

Verhinderung von Lohndumping durch Arbeitsmarktbeobachtung und gegebenenfalls Lohnverhandlungen

Verhinderung von Schwarzarbeit mit ihren negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen

Verhinderung missbräuchlicher Arbeitsverhältnisse durch zu tiefe Löhne und Ausbeutung der Arbeitskraft



# Ihre Fragen am Schluss

